

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-300-05			
	AZ:	10.3			
	Datum:	01.08.2005			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Baddack, Marina			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
18.08.2005 Hauptausschuss					
25.08.2005 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Wahlprüfungsentscheid über die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Missen der Stadt Vetschau/Spreewalds am 19.06.2005					

Beschluss:

Gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) wird folgende Wahlprüfungsentscheidung getroffen:
Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Missen der Stadt Vetschau/Spreewald am 19.06.2005 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

Beschlussbegründung:

Auf Grund § 56 BbgKWahlG obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss). Gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald nimmt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses nach den Regelungen des BbgKWahlG wahr.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen.

Das Wahlergebnis für die Wahl des Ortsbeirates Missen am 19.06.2005 wurde im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald am 16.07.2005 veröffentlicht. Da der Tag der Veröffentlichung bei der Berechnung der Einspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung nicht eingerechnet wird, endet die Frist zur Einreichung von Wahleinsprüchen am 30.07.2005.

Wahleinsprüche sind bis zu diesem Termin nicht eingereicht worden, somit ist gemäß § 57 Abs. 1 BbgKWahlG der Wahlprüfungsentscheid über die Gültigkeit der Wahl zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------